

seien. Berücksichtigt man nun dazu die geringe Strafe von 30 Fr., so erscheint die Annahme, daß das Gericht die Rekurrenten nicht wegen wissentlich falschen Zeugnisses, sondern einfach wegen Vorbringens einer unwahren Thatsache verurtheilt und bestraft habe, um so begründeter, als in der That die Akten keine genügenden Anhaltspunkte dafür geben, daß die Rekurrenten bei Ablegung ihres Zeugnisses nicht in gutem Glauben gestanden, sondern wissentlich falsche Aussagen gemacht haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

b) Wirkung der Rekursklärung. — Effet de l'annonce du recours.

13. Urtheil vom 22. März 1878 in Sachen Müller.

In einem vor Zivilgericht Obwalden von dem Freitheil Sarnen gegen den Rekurrenten angestregten Prozesse erhob derselbe die Einrede der Inkompetenz des Gerichtes, indem die aufgestellten Anführungen der strafgerichtlichen Beurtheilung unterliegen. Das Zivilgericht verwarf jedoch die Einrede und verpflichtete den Beklagten zu sofortiger Einlassung, da die Einrede eine verzögerliche sei und daher nur mit der Hauptsache weiter gezogen werden könne.

Darauf gab der Vertreter des Beklagten die Erklärung zu Protokoll, daß er gegen den Entscheid des Zivilgerichtes den Rekurs an das Bundesgericht ergreifen werde und gegen jede weitere Verhandlung sich beschwere. Und da die beklagte Partei sich zugleich entfernte, leitete das Zivilgericht auf Begehren der Klägerschaft das Kontumazialverfahren ein und hieß nach eingenommenem Augenschein und einseitiger Anhörung des Klägers die Klage gut, unter Ueberbindung sämtlicher Kosten an den Beklagten.

Ueber diesen Entscheid resp. die Verwerfung seiner Einrede

beschwerte sich A. Müller beim Bundesgerichte und zwar stellte er folgende Rechtsgesuche:

1. Der Entscheid des Zivilgerichtes Obwalden betreffend Annahme der Klage des Freitheils Sarnen sei, weil Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 59 der Kantonsverfassung verlegend, aufzuheben.

2. Eventuell sei die nach der Erklärung des Rekurses an das Bundesgericht gepflogene Verhandlung, inbegriffen das Kontumazialurtheil, aufzuheben.

Zur Begründung des zweiten Gesuches führte Rekurrent an:

Das Zivilgericht hätte nach Erklärung des Rekurses an das Bundesgericht nicht weiter verhandeln sollen. Ein jedes Rechtsmittel müsse Suspensivewirkung haben, — und wenn eine Partei die bestrittene Kompetenz eines Gerichtes vor Bundesgericht anfechten zu wollen erkläre, so solle das betreffende Gericht dies nicht ignoriren dürfen, sonst würde die Anrufung des Rechtsschutzes des Bundesgerichtes zu einem höchst problematischen.

Das Bundesgericht wies beide Rechtsbegehren als unbegründet ab, und zwar das eventuelle in Erwägung:

Was das eventuelle Begehren betrifft, so ist es durchaus unrichtig, wenn Rekurrent glaubt, daß das Zivilgericht Obwalden schon gestützt auf seine Erklärung, daß er an das Bundesgericht recurriren wolle, die weitere Behandlung des Prozesses hätte sistiren sollen. Eine solche Wirkung legt das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht einmal der wirklichen Einreichung eines staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte bei, sondern es erklärt dasselbe in Art. 63 nur den Präsidenten des Bundesgerichtes für befugt, auf Ansuchen einer Partei diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert. Es bedarf sonach immer einer ausdrücklichen Verfügung des Bundesgerichtes beziehungsweise seines Präsidenten, um den Rechtsgang vor den kantonalen Behörden zu sistiren, und kommt also der Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht Suspensivewirkung nur insofern zu, als dies vom Bundesgerichte selbst verfügt wird, oder die kantonalen Behörden von sich aus dem Rekurse diese Wirkung zugestehen, was z. B. in der Regel dann angemessen

sein wird, wenn es sich um eine interkantonale Gerichtsstandsfrage handelt, wo nämlich Jemand vor das Gericht eines andern Kantons gezogen werden will und hiegegen sich zum Rekurse an das Bundesgericht erklärt. Immerhin aber ist es Sache der kantonalen Behörden, in solchen Fällen nach Maßgabe ihrer kantonalen Gesetzgebung beziehungsweise ihrem eigenen Ermessen zu handeln, und kann keine Rede davon sein, daß eine Partei durch die bloße Erklärung, beim Bundesgerichte Beschwerde führen zu wollen, den Rechtsgang in den Kantonen beliebig für 60 Tage einstellen könne. Rekurrent war daher nicht berechtigt, entgegen dem Beschlusse des Zivilgerichtes Obwalden die Einlassung auf die Klage des Freihells Sarnen zu verweigern, und kann sich nicht darüber beschweren, daß das Gericht zufolge seines Ungehorsams das Kontumazialverfahren durchgeführt hat.

c) Instanzenzug. — Poursuite d'instances.

14. Beschluß vom 11. Jänner 1878 in Sachen der Spar- und Leihkasse Aegeri.

A. Die Kirchengemeinde Unter-Aegeri beschloß am 26. August 1877 die Erhebung einer Vermögenssteuer und zog zu derselben auch die Spar- und Leihkasse des Thales Aegeri heran.

B. Hiegegen erhob der Verwaltungsrath dieses Institutes Einsprache, weil die Spar- und Leihkasse als solche keiner Konfession angehöre und auch sonst keine gesetzlichen Gründe zur Besteuerung derselben vorliegen.

C. Der Regierungsrath hieß diese Einsprache durch Beschluß vom 17. Oktober 1877 insoweit gut, daß er den Antheil derjenigen Aktionäre, welche nicht dem katholischen Glauben angehören, von der Steuerpflicht entband. Im Uebrigen wurde die Einsprache abgewiesen.

D. Ueber diesen Bescheid des Regierungsrathes führte die Spar- und Leihkasse des Thales Aegeri Beschwerde beim Bundesge-

richte, indem sie behauptete, daß, da sie als Aktieninstitut keiner Konfession angehöre, nach außen aber nur die Gesellschaft als Ganzes aufträte, jener Bescheid gegen Art. 49 der Bundesverfassung verstoße, welcher sage, daß Niemand gehalten sei, Steuern zu bezahlen, welche speziell für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehöre, auferlegt werden.

E. Der Regierungsrath des Kantons Zug bemerkte in seiner Rekursbeantwortung, daß wohl mit einigem Grund eine Kompetenzinrede erhoben werden könnte, besonders im Hinblick auf den Umstand, daß über den angefochtenen Entscheid die Anschauung des zugerischen Kantonsrathes als oberster und Gesetzgebungs-Behörde seitens der Rekurrentin nicht eingeholt worden sei. Indes wolle er es dem Bundesgerichte überlassen, seine Zuständigkeit im dormaligen Stadium der Angelegenheit zu prüfen.

In Erwägung:

daß zwar die Kompetenz des Bundesgerichtes, insbesondere wenn die Verletzung einer Bestimmung der Bundesverfassung in Frage steht, nicht deshalb abgelehnt werden kann, weil die kantonalen Instanzen nicht durchlaufen seien; immerhin aber das Bundesgericht sich stets das Recht gewahrt hat, in Fällen, wo nicht ein interkantonaler Konflikt vorliegt, sondern nur die Anwendung einer Bundesverfassungsvorschrift auf die innere Verwaltung eines Kantons in Frage steht, die Rekurrenten vorerst an die oberste Kantonsbehörde zu weisen, und nun bei der allgemeinen Bedeutung und großen Tragweite der im vorliegenden Falle zu entscheidenden Frage es allerdings angezeigt erscheint, von jenem Rechte Gebrauch zu machen und demnach die Beschwerdeführerin vorerst an den zugerischen Großen Rath zu verweisen, indem es für das Bundesgericht wünschbar sein muß, auch die Anschauung dieser Behörde zu kennen: —

wurde beschlossen:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten, sondern Rekurrentin vorerst an den zugerischen Kantonsrath verwiesen.